

BGer 8C_300/2025 vom 11. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_300_2025

FR: TF 8C_300/2025 du 11 février 2026

IT: TF 8C_300/2025 del 11 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 560 ff. ZGB treten die Erben als Partei in den Prozess ein, wenn eine Partei im Laufe des Verfahrens stirbt (Verfahrenssukzession; Urteil 9C_673/2023 vom 19. August 2024 E. 1.2.2, nicht publ. in: BGE 151 II 120 ; vgl. BGE 144 II 352 E. 5.1).

Unbestrittenermassen hinterlässt B._____ sel. keinen Ehepartner und keine weiteren Nachkommen. Die Beschwerdeführerin führte auch im vorinstanzlichen Verfahren Beschwerde. Sie ist die einzige gesetzliche Erbin und hat die Erbschaft nicht ausgeschlagen. Eine Erbenbescheinigung liegt zwar nicht vor. Nach der Rechtsprechung wird aber ohnehin jedem Mitglied einer Gesamthandschaft wie etwa einer Erbengemeinschaft ein individuelles Beschwerderecht zuerkannt, soweit belastende oder pflichtbegründende Anordnungen in Frage stehen (Urteil 8C_669/2023 vom 1. April 2025 E. 1.1, nicht publ. in: BGE 151 V 264 ; Urteil 9C_673/2023 vom 19. August 2024 E. 1.2.2, nicht publ. in: BGE 151 II 120 ; BGE 136 V 7 E. 2.1.2; BGE 99 V 58 E. a). Vor diesem Hintergrund ist im bundesgerichtlichen Verfahren davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in den Prozess eingetreten ist. Folglich ist sie zur Beschwerde legitimiert.

E. 2

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), wobei es - unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 2 BGG) - nur die geltend gemachten Vorbringen prüft, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 148 V 366 E. 3.1). Seinem Urteil legt das Bundesgericht den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Deren Sachverhaltsfeststellung kann nur gerügt oder vom Bundesgericht von Amtes wegen berichtigt oder ergänzt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 bzw. Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet "willkürlich" (BGE 148 V 366 E. 3.3 mit Hinweisen; vgl. zum Willkürbegriff auch BGE 148 IV 356 E. 2.1).

E. 3.1

Streitig und zu prüfen ist letztinstanzlich lediglich, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie bestätigte, dass die Beschwerdeführerin die per 4. Juli 2023 (Rechnung vom 8. August 2023) eingetretene Tarifierhöhung des Pflegeheims betreffend B._____ sel. der Beschwerdegegnerin nicht innerhalb der sechsmonatigen Meldefrist mitteilte. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Vorinstanz die diesbezügliche Meldefrist richtig berechnete.

Demgegenüber ist unbestritten, dass die Meldung der Tarifierpassung per 15. Mai 2023, welche der Beschwerdeführerin mit der Rechnung vom 6. Juni 2023 in der ersten Junihälfte 2023 zur Kenntnis gebracht wurde, aufgrund der Information an die Beschwerdegegnerin mittels E-Mail vom 28. Januar 2024 nicht innerhalb der sechsmonatigen Meldefrist erfolgte.

E. 3.2

Das kantonale Gericht legte die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs massgebenden Rechtsgrundlagen zutreffend dar. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 4

Die Vorinstanz stellte willkürfrei fest (vgl. E. 2 hiervor), dass die Heimrechnung, aus welcher namentlich die Tarifierpassung per 4. Juli 2023 ersichtlich sei, vom 8. August 2023 datiere. Die Beschwerdeführerin hätte mit dem Erhalt dieser Heimrechnung in der "ersten Augushälfte" 2023 Kenntnis von den rückwirkenden Tarifänderungen haben können. Die Information an die Beschwerdegegnerin sei aber erst mittels E-Mail vom 28. Januar 2024 erfolgt. Dies wird von der Beschwerdeführerin nicht bestritten. Ihr ist jedoch darin beizupflichten, dass die sechsmonatige Meldefrist (Art. 25 Abs. 1 lit. c i.V.m. Abs. 2 lit. b ELV; vgl. auch Rz. 3744.02 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL] des BSV [gültig ab 1. April 2011; Stand 1. Januar 2023]) mit der Zustellung bzw. Kenntnisnahme der Rechnung in der ersten Augushälfte 2023 nicht, wie von der Vorinstanz erwogen, in der ersten Januarhälfte 2024, sondern in der ersten Februarhälfte 2024 ablief. Mit der E-Mail vom 28. Januar 2024 erfolgte die Information an die Beschwerdegegnerin folglich noch innerhalb der sechsmonatigen Meldefrist. Somit wäre die Beschwerdegegnerin verpflichtet gewesen, die Veränderungen der anrechenbaren Ausgaben ab August 2023 anzuerkennen (Art. 25 Abs. 1 lit. c i.V.m. Abs. 2 lit. b ELV). Demnach hätte die Vorinstanz die Beschwerdegegnerin anweisen müssen, die rückwirkende Anpassung der Heimtaxe bereits per August 2023 zu berücksichtigen. Indem sie die Meldefrist falsch berechnete und bereits im Januar 2024 (nach fünf Monaten) als abgelaufen qualifizierte, hat sie Bundesrecht verletzt (Art. 95 lit. a BGG). Die Sache ist deshalb an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die per 4. Juli 2023 eingetretene Änderung (Rechnung vom 8. August 2023) berücksichtigt. Danach wird sie neu über den Anspruch auf Ergänzungsleistungen betreffend B._____ sel. zu verfügen haben.

E. 5

Die Beschwerde erweist sich damit als offensichtlich begründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. b BGG , mit summarischer Begründung (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

E. 6

Hinsichtlich der Prozesskosten gilt die Rückweisung der Sache zu neuem Entscheid praxisgemäss als volles Obsiegen (BGE 146 V 28 E. 7; 141 V 281 E. 11.1). Dementsprechend hat die unterliegende Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Trotz des aufgrund der angeordneten Rückweisung Obsiegens steht der Beschwerdeführerin, da nicht anwaltlich vertreten, keine Parteientschädigung nach Art. 68 Abs. 2 BGG zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.